

GESELLSCHAFTSFORMEN IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



LIECHTENSTEINISCHE TREUHANDKAMMER

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3	Anstalt und Treuunternehmen (Trust reg.)	
Allgemeines		Grundkapital	10
Name bzw. Firma	4	Organe	10
Sprache	4	Begünstigte	10
Zweck	4	Einreichung der Jahresrechnung	10
Grundkapital	4	Deklaration	10
Errichtung	4	Steuern	10
Entstehung	4	Stiftung	
Oberstes Organ	4	Begriff	11
Verwaltung	4	Zweck	11
Revisionsstelle	5	Reine und gemischte Familienstiftung	11
Gesetzliche Repräsentanz	5	Errichtung und Entstehung	11
Begünstigte	5	Eintragung oder Hinterlegung	11
Rechnungslegung bei kommerziell tätigen Gesellschaften	5	Grundkapital	11
Buchführung bei nicht-kommerziell tätigen Gesellschaften	6	Organe	11
Deklaration	6	Begünstigte	12
Gründungsdauer	6	Buchführung	12
Vollmachten	6	Einreichung der Jahresrechnung	12
Liquidation	6	Deklaration	12
		Steuern	12
Steuern und Abgaben		Treuhanderschaft (Trust Settlement)	
<i>a) Bei der Gründung</i>		Errichtung	13
Stempel- und Emissionsabgabe	7	Entstehung	13
Gründungsgebühr	7	Eintragung oder Hinterlegung	13
Eintragungs- oder Hinterlegungsgebühr	7	Treugut	13
<i>b) In der Folge</i>		Verwaltung	13
Ertragssteuern	8	Begünstigte	14
Besteuerung von Privatvermögensstrukturen	8	Kontrollorgane	14
Steuerbefreiung gemeinnütziger Institutionen	8	Ausländisches Recht	14
Mehrwertsteuer	8	Buchführung	14
		Steuern	14
Aktiengesellschaft			
Grundkapital	9		
Aktien	9		
Organe	9		
Einreichung der Jahresrechnung	9		
Steuern	9		

VORWORT

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat Rechtsformen geschaffen, welche sich teilweise in der rechtlichen Ausgestaltung und den Anwendungsmöglichkeiten von vergleichbaren Gesellschaftsformen in anderen Ländern unterscheiden. In diesem kurzen Abriss werden die in der Praxis bevorzugten Gesellschaftsformen, nämlich

- die Aktiengesellschaft,
- die Anstalt sowie
- die Stiftung

(vom Gesetzgeber als «Verbandspersonen» resp. «juristische Personen» bezeichnet) und

- das Treuunternehmen sowie
- die Treuhänderschaft (Trust Settlement)

(vom Gesetzgeber als «Besondere Vermögenswidmungen» bezeichnet) erläutert.

Wenn wir in der Folge von Gesellschaften allgemein sprechen, verstehen wir der Einfachheit halber darunter alle Rechtsformen.

In der Praxis treten vereinzelt noch die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), die Genossenschaft sowie der Verein auf, die hier jedoch nicht behandelt werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die GmbH in Zukunft an Bedeutung gewinnen könnte, da diese mit dem Inkrafttreten des revidierten GmbH-Rechts am 1.1.2017 für die Nutzung durch KMU- und Startup-Betriebe optimiert wurde. Dies wurde unter anderem erreicht durch die Senkung des Mindestkapitals auf CHF/EUR/USD 10'000, Erleichterungen bei der Gründung sowie Verbesserungen bei den Haftungsbestimmungen.

Die Errichtung einer Gesellschaft in Liechtenstein erfolgt in der Regel durch einen im Land bewilligten

Treuhänder oder eine Gesellschaft mit Treuhänderbewilligung. Der Treuhänder resp. die Treuhandgesellschaft gründet eine Gesellschaft treuhänderisch in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Kunden. Bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Treuhänder (z.B. Errichtung einer Gesellschaft) sowie für Kontoeröffnungen bei liechtensteinischen Banken muss der wirtschaftlich Berechtigte bekannt gegeben werden. Die Diskretion wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt, da liechtensteinische Treuhänder und Banken sowie deren Angestellte dem liechtensteinischen Bank- resp. Treuhandgeheimnis unterstehen. Des Weiteren hat sich der Berufsgeheimnisträger, insbesondere aufgrund der neuen Sorgfaltspflichtgesetzgebung, zu vergewissern, dass kein deliktischer Erwerb der einzubringenden Vermögenswerte vorliegt. Er selbst muss die involvierten Personen identifizieren bzw. feststellen, dies dokumentieren sowie ein umfassendes Profil der Geschäftsbeziehung erstellen.

Liechtenstein bietet hinsichtlich der Gründung und Verwaltung von Gesellschaften Vorteile, wehrt sich jedoch gegen jede missbräuchliche Inanspruchnahme der Anonymität und setzt bei der Entgegennahme von Mandaten und der Abwicklung von Geschäften hohe ethische und professionelle Massstäbe an.

Die in dieser Darstellung enthaltenen Angaben sollen dem Interessenten helfen, sich grundsätzlich in die Gestaltungsmöglichkeiten der verschiedenen Rechtsformen einzulesen. Die Liechtensteinische Treuhandkammer empfiehlt allerdings, vor der Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform eine ausführliche Beratung durch einen Treuhänder in Anspruch zu nehmen.

ALLGEMEINES

Name bzw. Firma

Der Firmawortlaut ist in jeder Sprache (in lateinischen Schriftzeichen) innerhalb der gesetzlichen Schranken grundsätzlich frei wählbar; auch Fantasiebezeichnungen sind zulässig. Der Firmawortlaut ist geschützt (Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma). Die Führung nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmawortlaut ist nur mit spezieller Genehmigung des Liechtensteinischen Handelsregisters erlaubt.

Sprache

Amtsprache ist Deutsch. Eine Übersetzung der deutschsprachigen Gründungsdokumente kann auf Wunsch erstellt werden.

Zweck

Der Zweck einer Gesellschaft kann wirtschaftlicher oder nicht-wirtschaftlicher Art sein, und zwar in jeder gesetzlich zulässigen Form, z.B. Handel mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Finanzierungen, Liegenschaftsverwaltung, Patentverwertung, Leasing, die Verwaltung des Vermögens für bestimmte Begünstigte oder für rein wohltätige Zwecke. Bankgeschäfte sind jedoch den Banken, Vermögensverwaltungen für Dritte konzessionierten liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften vorbehalten.

Stiftungen dürfen nur insoweit ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, als dies zur Erreichung ihres nicht-wirtschaftlichen Zweckes erforderlich ist.

Grundkapital

Das statutarische Kapital kann in Schweizerfranken, Euro und US-Dollar fixiert werden, wobei das Mindestkapital stets zu beachten ist. Die Gründung kann als Bar- oder Sachgründung erfolgen. Die Hinweise bei den einzelnen Rechtsformen sind zu beachten.

Errichtung

Die juristischen Personen sowie das Treuunternehmen werden mittels einer Errichtungsurkunde und Statuten errichtet, welche bei den zuständigen Amtsstellen einzureichen sind. Für die Errichtung der hier besprochenen Gesellschaftsformen genügt eine natürliche oder juristische Person. Eine Ausnahme bildet hier lediglich die Aktiengesellschaft, welche zwei Gründer erfordert. Die Errichtung erfolgt in der Regel auf treuhänderischer Basis.

Entstehung

Die Aktiengesellschaft, die Anstalt, das Treuunternehmen sowie die eintragungspflichtige Stiftung erlangen erst mit der Eintragung im Handelsregister Rechtspersönlichkeit.

Die hinterlegte Stiftung und die Treuhänderschaft entstehen bereits mit der Unterzeichnung der Errichtungsdokumente.

Oberstes Organ

Bei jeder juristischen Person und beim Treuunternehmen besteht ein oberstes Organ (Gesellschafterversammlung, Inhaber der Gründerrechte oder auch ein anderes Gremium), dem die obersten Befugnisse zukommen, z.B. Abnahme der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, Bestellung der anderen Organe, Statutenänderungen. Bei der Stiftung kommen diese Befugnisse grundsätzlich dem Stiftungsrat zu.

Verwaltung

Die Verwaltung ist das ausführende Organ der Gesellschaft. Jede juristische Person muss eine Verwaltung (Vorstand, Verwaltungsrat, Stiftungsrat oder Geschäftsführer) haben, die, soweit es nicht anders bestimmt ist, aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder Firmen bestehen kann und

Die Aktiengesellschaft, die Anstalt, das Treuunternehmen sowie die eintragungspflichtige Stiftung erlangen erst mit der Eintragung im Handelsregister

vom obersten Organ bestellt wird. Grundsätzlich muss wenigstens ein Mitglied der Verwaltung über eine inländische Treuhänderbewilligung verfügen. Dies gilt nicht für juristische Personen, die dem Gewerbegesetz oder einem anderen Spezialgesetz unterstehen und einen befähigten Geschäftsführer besitzen müssen.

Revisionsstelle

Die Bestellung einer Revisionsstelle ist generell für die Aktiengesellschaft vorgeschrieben.

Sofern

- die Anstalt,
- das Treuunternehmen oder
- die eingetragene Stiftung

ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt, benötigen sie ebenfalls eine Revisionsstelle. Für Stiftungen, welche der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, ist grundsätzlich ebenfalls eine Revisionsstelle zu bestellen.

Zur Tätigkeit als Revisionsstelle zugelassen sind, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist: Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften, Treuhänder und Treuhandgesellschaften.

Gesetzliche Repräsentanz

Der Repräsentant ist offizielle Zustelladresse der Gesellschaft und Bindeglied zu inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, z.B. gegenüber der Steuerverwaltung und dem Handelsregister. Für Treuhänderschaften sieht das Gesetz keine Repräsentanz vor.

Begünstigte

Bei der Aktiengesellschaft hat der Aktionär Anspruch auf den Gewinn und das Liquidationsergebnis.

Bei der Stiftung, der Anstalt, dem Treuunternehmen und der Treuhänderschaft bestimmt der Errichter (Stifter, Gründer, Treugeber) oder, je nach statutarischer Bestimmung, ein Organ die am Ertrag und/oder Vermögen Genussberechtigten. Der Errichter bzw. das Organ legen in den Statuten und/oder in den Beistatuten neben der Genussberechtigung auch die Bedingungen und das Ausmass der Begünstigung fest. Das Beistatut, eine Zusatzurkunde zu den Statuten, muss nicht beim Handelsregister hinterlegt werden. Es kann widerruflich oder unwiderruflich, abänderbar oder unveränderlich ausgestaltet sein. Möglich ist auch, dass zunächst Änderungen erlaubt sind, das Beistatut jedoch nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder Zeitpunktes (z.B. Tod des Stifters, Gründers, Treugebers) unabänderlich wird. Die ausführenden Organe haben sich grundsätzlich an den Willen des Errichters zu halten. Die Begünstigungen können unter bestimmten gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen dem Gläubigerzugriff entzogen werden.

Rechnungslegung bei kommerziell tätigen Gesellschaften

Eintragungspflichtige juristische Personen, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur ordnungsgemässen Rechnungslegung (Erstellung der Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und gegebenenfalls Anhang) verpflichtet. Die Aktiengesellschaft ist auch dann zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet, wenn sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

Bei rechnungslegungspflichtigen juristischen Personen ist die Jahresrechnung in deutscher Sprache und in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar aufzustellen. Rechnungslegungspflichtige nicht-kommerziell tätige

Die Aktiengesellschaft, die Anstalt, das Treuunternehmen sowie die eintragungspflichtige Stiftung erlangen erst mit der Eintragung im Handelsregister

Gesellschaften können die Jahresrechnung in englischer, französischer, italienischer, spanischer oder portugiesischer Sprache sowie in jeder frei konvertierbaren Fremdwährung aufstellen.

Die Jahresrechnung ist jährlich bei der Steuerverwaltung und gegebenenfalls beim Handelsregister einzureichen.

Buchführung bei nicht-kommerziell tätigen Gesellschaften

Juristische Personen, die nicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind (hinterlegte Stiftungen, nicht kaufmännisch tätige Anstalten und Treuunternehmen), sowie Treuhänderschaften haben unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können.

Deklaration

Anstalten, Treuunternehmen und eingetragene Stiftungen, welche kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt (somit nur Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten, ohne eigentlichen kaufmännischen Betrieb), haben alljährlich einen Vermögensstatus (Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven) zu erstellen. Das liechten-

steinische Verwaltungsorgan hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Handelsregister eine Erklärung abzugeben, dass ein Vermögensstatus sowie die dazu gehörigen Aufzeichnungen und Belege ordnungsgemäss vorliegen und im vergangenen Jahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wurde (der Vermögensstatus ist nicht einzureichen).

Gründungsdauer

Die Gründung dauert in der Regel eine Woche.

Vollmachten

Falls im Auftrag der Verwaltung Geschäfte von Drittpersonen abzuwickeln sind, ist die Erteilung von Vollmachten grundsätzlich möglich. Der Vollmachtsnehmer ist zur Berichterstattung an die Verwaltung verpflichtet. Wegen der Haftung der Verwaltung werden in der Regel lediglich befristete Spezialvollmachten ausgestellt.

Liquidation

Eine im Öffentlichkeitsregister eingetragene juristische Person sowie das Treuunternehmen können grundsätzlich frühestens nach sechs Monaten ab dem drittem Schuldenruf gelöscht werden. Voraussetzung für die Löschung ist grundsätzlich der Abschluss der Liquidation.

Hinterlegte Stiftungen und Treuhänderschaften können binnen weniger Tage aufgelöst werden.

STEUERN UND ABGABEN

Liechtenstein verfügt über ein modernes, attraktives und international anerkanntes Steuersystem. Es wird keine nationale Quellensteuer auf Zinsen, Dividenden und Lizenzen erhoben. Juristische Personen werden mit einer einheitlichen, proportionalen Ertragssteuer (Flat Tax) in der Höhe von 12.5 % mit der Möglichkeit eines Eigenkapitalzinsabzuges besteuert. Auf die Erhebung einer Kapitalsteuer wird verzichtet. Juristische Personen, welche keine wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und ausschliesslich vermögensverwaltend tätig sind, können den Status als Privatvermögensstruktur (PVS) beantragen. Sie unterliegen damit ausschliesslich der Mindestertragssteuer in der Höhe von CHF 1'800 p.a.

Das liechtensteinische Steuersystem bietet aufgrund der niedrigen Ertragssteuer attraktive Rahmenbedingungen für Gewerbe und Industrie, für Holdingstrukturen, Fonds, Treuhandgesellschaften, Versicherungen und Banken.

a) Bei der Gründung

Stempel- und Emissionsabgabe

Aufgrund des Zollanschlussvertrags zwischen Liechtenstein und der Schweiz vom 29. März 1923 findet das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben auch in Liechtenstein Anwendung. Bei den eidgenössischen Stempelabgaben handelt es sich um Steuern auf den Rechtsverkehr mit bestimmten Urkunden, wobei folgende drei Abgaben unterschieden werden: die Emissionsabgabe, die Umsatzabgabe und die Abgabe auf Versicherungsprämien.

Die Emissionsabgabe fällt u.a. bei der Errichtung von juristischen Personen mit einem in Anteile zerlegten Kapital an, d.h. namentlich bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften. Der Abgabesatz beträgt unter Beachtung einer generellen Freigrenze von CHF 1 Mio. 1 % des Betrages, welcher der Gesellschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens jedoch des Nennwerts beziehungsweise des an die Gesellschaft geleisteten Zuschusses.

Gründungsgebühr

Die Gründungsgebühr kommt in jenen Fällen zur Anwendung, in denen die eidgenössische Stempelgesetzgebung bei der Gründung, Errichtung, Sitzverlegung ins Ausland oder Erhöhung des Kapitals von juristischen Personen keine Anwendung findet. Dies bedeutet, dass die Gründungsabgabe insbesondere bei Stiftungen, Anstalten und Treuunternehmen, deren statutarisches Kapital nicht in Anteile zerlegt ist, anfällt. Die Gründungsabgabe beträgt bei Anwendung einer generellen Freigrenze von CHF 1 Mio. 1 % des statutarischen Kapitals. Die Gründungsabgabe ermässigt sich für das CHF 5 Mio. übersteigende Kapital auf 0.5 % und für das CHF 10 Mio. übersteigende Kapital auf 0.3 %. Stiftungen und Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit entrichten eine Gründungsabgabe von 2‰ des Kapitals, mindestens jedoch CHF 200.

Eintragungs- oder Hinterlegungsgebühr

Für die Eintragung ins Handelsregister oder der Hinterlegung der Gründungsdokumente ist eine Gebühr, die vom Kapital und der Rechtsform abhängt, zu entrichten. Die Gebühren betragen zwischen CHF 300.– und CHF 700.–.

Die Aktiengesellschaft, die Anstalt, das Treuunternehmen sowie die eintragungspflichtige Stiftung erlangen erst mit der Eintragung im Handelsregister

b) In der Folge

Ertragssteuern

In Liechtenstein steuerpflichtige juristische Personen unterliegen generell der Ertragssteuer von 12.5 % des steuerpflichtigen Reinertrages, mindestens jedoch CHF 1'800 p.a. Der steuerpflichtige Reinertrag besteht aus der Gesamtheit der um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge.

Der effektive Steuerbetrag hängt neben dem Ertragssteuersatz von 12.5 % auch vom abziehbaren Eigenkapitalzins ab, welcher als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden kann und somit die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuer senkt. Der Eigenkapitalzinsabzug wird auf dem modifizierten Eigenkapital errechnet. Der Satz wird jährlich festgelegt. Aktuell liegt der Eigenkapitalzinsabzug bei 4 %.

Besteuerung von Privatvermögensstrukturen

Nicht wirtschaftlich tätige juristische Personen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Steuerverwaltung den Status als Privatvermögensstruktur (PVS) beantragen. PVS haben lediglich eine Mindestertragssteuer in der Höhe von CHF 1'800 p.a. zu entrichten und sind von der ordentlichen Ertragssteuer befreit. Damit eine juristische Person als PVS anerkannt wird, darf sie insbesondere keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten, wobei der Begriff «wirtschaftliche Tätigkeit» sehr weit gefasst ist.

Besondere Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit (Treuhanderschaften/Trusts) unterliegen lediglich der Mindestertragssteuer in der Höhe von CHF 1'800 p.a. und werden nicht veranlagt. Sie werden allerdings mit ihren inländischen Erträgen beschränkt steuerpflichtig.

Steuerbefreiung gemeinnütziger Institutionen

Juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (Treuhanderschaften/Trusts) können auf Antrag an die Steuerverwaltung von den direkten Steuern (Ertragssteuer, GrundstücksgeWINNSTEuer sowie Gründungsabgabe) befreit werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind und ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ohne Erwerbsabsichten verfolgen.

Gemeinnützige Institutionen im Inland, welche weniger als CHF 100'000 Umsatz erzielen, sind zudem nicht mehrwertsteuerpflichtig, sofern sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten.

Mehrwertsteuer

Liechtenstein und die Schweiz bilden einen gemeinsamen Mehrwertsteuer-Raum. Es finden drei verschiedene Steuersätze auf Lieferungen und Leistungen Anwendung: Der allgemeine Mehrwertsteuersatz (Normalsatz) auf Warenlieferungen und Dienstleistungen beträgt 8 %, der reduzierte Satz von 2.5 % findet auf Nahrungsmittel, Medikamente, Zeitungen und Bücher Anwendung. Für Beherbergungsdienstleistungen gilt ein Sondersatz von 3.8 %. Mehrwertsteuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht den Tatbestand der Befreiung von der Steuerpflicht erfüllt, wenn seine im Inland gegen Entgelt erbrachten Leistungen jährlich gesamthaft den Betrag von CHF 100'000 übersteigen. Steuerpflichtig sind namentlich natürliche Personen (Einzelunternehmen), Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, unselbständige Anstalten sowie Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, welche unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen.

AKTIENGESELLSCHAFT

Die Aktiengesellschaft eignet sich für alle wirtschaftlichen Zwecke, insbesondere für aktive internationale Handelsgeschäfte, als Dachorganisation von Tochtergesellschaften usw. Für die Regelung privater Vermögensverhältnisse und die reine Vermögensverwaltung/Vermögenssicherung sind jedoch andere Organisationsstrukturen vorzuziehen.

Grundkapital

Das Mindestkapital beträgt CHF 50'000, EUR 50'000 oder USD 50'000.

Aktien

Inhaber- oder Namenaktien sind zulässig, wobei kein Mindestnominalwert vorgeschrieben ist. Auch die Ausgabe von Stimmrechtsaktien, Vorzugsaktien und Partizipationsscheinen ist möglich. Die Inhaberaktien sind bei einem beauftragten Verwahrer zu hinterlegen.

Organe

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und muss mindestens einmal im Jahr zur Abnahme der Jahresrechnung und Erledigung der weiteren gesetzlichen und statutarischen Pflichten einberufen werden. Der Verwaltungsrat leitet und führt die Geschäfte der Gesellschaft.

Die Revisionsstelle hat den Jahresabschluss zu prüfen und einen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten.

Einreichung der Jahresrechnung

Die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung ist beim Handelsregister sowie bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung gemeinsam mit den übrigen notwendigen Dokumenten einzureichen.

Steuern

Aktiengesellschaften unterliegen grundsätzlich der Ertragssteuer (12.5% auf den steuerpflichtigen Reinertrag abzüglich Eigenkapitalzinsabzug von 4%, mindestens CHF 1'800 p.a.) oder im Falle von PVS der Mindestertragssteuer (CHF 1'800 p.a.). Gewinnausschüttungen unterliegen in Liechtenstein keiner Quellenbesteuerung. Allfällige Steuerpflichten im Domizilland der Beteiligten sind zu beachten.

Weitere Hinweise finden Sie unter:
«Steuern und Abgaben».

ANSTALT UND TREUUNTERNEHMEN (TRUST REG.)

Diese beiden Rechtsformen rein liechtensteinischer Prägung sind vielseitig einsetzbar. Der Gestaltungsspielraum ist sehr gross. Sie können ähnlich wie eine Körperschaft strukturiert werden oder sie können stiftungsähnliche Grundzüge annehmen und somit je nach Ausgestaltung ein Instrument für kommerzielle Zwecke oder für die Vermögensverwaltung bilden.

Grundkapital

Das Mindestkapital beträgt CHF 30'000 oder dessen Gegenwert in jeder beliebigen gesetzlichen Währung und kann auch in Anteile (mit oder ohne Wertpapiercharakter) zerlegt sein. Ist das Kapital in Anteile zerlegt, beträgt das Mindestkapital CHF 50'000.

Organe

Bei der verkehrstypischen Ausgestaltung stehen dem obersten Organ (Gründer) Herrschaftsrechte zu, welche in der Regel mittels einer Zessionserklärung (das ist eine Beweisurkunde über die Abtretung der Inhaberschaft) übertragen werden.

Die Vermögensrechte können auch anderen Personen als dem (den) Inhaber(n) der Gründerrechte zugewiesen werden (siehe Rubrik «Begünstigte»).

Die Verwaltung wird bei der Anstalt vom Verwaltungsrat und beim Treuunternehmen vom Treuhänderrat ausgeübt.

Sofern ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder die Statuten ein solches zulassen, muss als drittes Organ eine Revisionsstelle bestellt werden.

Im Übrigen sind weitere Organe – wie der Protektor, Kollator oder Kurator – möglich.

Begünstigte

Fehlt ein Hinweis zur Festlegung des wirtschaftlichen Nutzens, besteht die gesetzliche Vermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte (im Falle der Anstalt) respektive der Inhaber der Treugeberrechte (im Falle des Treuunternehmens) selbst Begünstigter ist (siehe im Übrigen auch die Ausführungen unter «Allgemeines»).

Einreichung der Jahresrechnung

Sofern ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nach den Statuten möglich ist, muss die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung eingereicht werden.

Deklaration

Sofern kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird und die Statuten ein solches auch nicht zulassen, besteht Deklarationspflicht (siehe Ausführungen unter «Allgemeines»).

Steuern

Die Vermögenswidmung an die Anstalt oder das Treuunternehmen durch Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein sowie Ausschüttungen an ausländische Begünstigte unterliegen in Liechtenstein grundsätzlich keiner Besteuerung. Allfällige Steuerpflichten im Domizilland der Beteiligten oder bestimmte Abkommensverpflichtungen sind zu beachten.

Anstalten und Treuunternehmen unterliegen grundsätzlich der Ertragssteuer (12.5 % auf den steuerpflichtigen Reinertrag abzüglich Eigenkapitalzinsabzug von 4%, mindestens CHF 1'800 p.a.) oder im Falle von PVS der Mindestertragssteuer (CHF 1'800 p.a.). Gewinnausschüttungen unterliegen in Liechtenstein keiner Quellenbesteuerung.

Weitere Hinweise finden Sie unter: «Steuern und Abgaben».

STIFTUNG

Begriff

Eine Stiftung ist ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigtes Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (juristische Person) durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird. Der Stifter legt den Stiftungszweck sowie die Begünstigten fest.

Zweck

Eine Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur dann ausüben, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks unmittelbar dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist. Soweit es die ordnungsgemässe Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfordert, ist die Einrichtung eines kaufmännischen Betriebes auch bei privatnützigen Stiftungen zulässig.

Als Stiftungszwecke kommen gemeinnützige oder privatnützige Zwecke in Betracht. Eine gemeinnützige Stiftung ist eine Stiftung, deren Tätigkeit nach der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken dient. Eine privatnützige Stiftung dient ganz oder überwiegend privaten oder eigenen Zwecken. Als privatnützige Stiftungen kommen insbesondere die reine Familienstiftung und die gemischte Familienstiftung in Betracht.

Reine und gemischte Familienstiftung

Die reine und die gemischte Familienstiftung haben im liechtensteinischen Gesellschaftswesen die grösste Praxisrelevanz.

Bei der reinen Familienstiftung dient das Stiftungsvermögen ausschliesslich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen. Bei der gemischten Familienstiftung werden ergänzend zum Zweck einer reinen Familienstiftung auch gemeinnützige oder andere privatnützige Zwecke verfolgt.

Errichtung und Entstehung

Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch eine schriftliche Stiftungserklärung (Stiftung unter Lebenden) oder durch letztwillige Verfügung bzw. durch Erbvertrag (Stiftung von Todes wegen). Eintragungspflichtige Stiftungen erlangen Rechtspersönlichkeit durch die Eintragung im Handelsregister.

Eintragung oder Hinterlegung

Eine Eintragungspflicht besteht für gemeinnützige Stiftungen und für privatnützige Stiftungen, welche zur Erreichung ihres nicht-wirtschaftlichen Zwecks ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (z.B. Jugendherbergen, Altersheime, betriebliche Fürsorgestiftungen). Andere privatnützige Stiftungen können sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen oder von der Hinterlegung Gebrauch machen.

Kirchliche, reine und gemischte Familienstiftungen (z.B. Unterhaltsstiftungen) müssen lediglich die sogenannte Gründungsanzeige beim Handelsregister hinterlegen. Das Handelsregister bestätigt auf Anfrage den Bestand der Stiftung. Vorbehalten bleibt zudem die Bekanntgabe des Repräsentanten oder Zustellbevollmächtigten gegenüber inländischen Strafverfolgungsbehörden, der Stabsstelle FIU und der Finanzmarktaufsicht (FMA).

Grundkapital

Das Mindestkapital beträgt CHF 30'000 bzw. EUR 30'000 oder USD 30'000.

Organe

Oberstes Organ ist der Stiftungsrat. Dieser setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Er leitet im Sinne der Statuten, Beistatuten und eventueller Reglemente die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gegenüber Dritten. Der Stiftungsrat ist für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat Rechtsformen geschaffen, welche sich teilweise in der rechtlichen Ausgestaltung und den Anwendungsmöglichkeiten von

Der Stifter kann die Tätigkeit des Stiftungsrates durch andere Organe, wie z.B. die Revisionsstelle, prüfen lassen oder durch Weisungs-, Kontroll- oder Veto-rechte von Protektoren, Kuratoren oder Kollatoren einschränken.

Bei eingetragenen Stiftungen mit einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe sowie gemeinnützigen Stiftungen ist grundsätzlich eine Revisionsstelle zu bestellen.

Begünstigte

Die Begünstigten müssen grundsätzlich in irgendeiner Art und Weise bezeichnet werden (z.B. Hinweis auf Abstammung, Geschlecht usw.).

Als Begünstigter gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann. Die Begünstigten werden unterteilt in Begünstigungsberechtigte, Anwartschaftsberechtigte, Ermessensbegünstigte und Letztbegünstigte. Diesen Begünstigten-gruppen stehen unterschiedliche Rechte zu.

Buchführung

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sowie gemeinnützige Stiftungen sind rechnungslegungspflichtig und haben grundsätzlich eine Revisionsstelle zu bestellen (siehe «Allgemeines»). Für alle anderen Stiftungen hat der Stiftungsrat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen

zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können.

Einreichung der Jahresrechnung

Sofern die eingetragene Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder die Statuten ein solches zulassen, ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzureichen.

Deklaration

Eingetragene Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, unterstehen der Deklarationspflicht (siehe Ausführungen unter «Allgemeines»). Für die hinterlegte Stiftung entfällt die Deklarationspflicht.

Steuern

Die Vermögenswidmung durch Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein unterliegt nicht der liechtensteinischen Widmungsteuer. Zuwendungen (Ausschüttungen) einer liechtensteinischen Stiftung an ausländische Begünstigte unterliegen in Liechtenstein grundsätzlich keiner Besteuerung. Allfällige Steuerpflichten im Domizilland der Beteiligten oder bestimmte Abkommensverpflichtungen sind zu beachten.

Stiftungen unterliegen grundsätzlich der Ertragssteuer (12.5 % auf den steuerpflichtigen Reinertrag abzüglich Eigenkapitalzinsabzug von 4 %, mindestens CHF 1'800 p.a.) oder im Fall von PVS der Mindestertragssteuer (CHF 1'800 p.a.). Gemeinnützige Stiftungen können bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung eine Steuerbefreiung beantragen.

Weitere Hinweise finden Sie unter: «Steuern und Abgaben».

TREUHÄNDERSCHAFT (TRUST SETTLEMENT)

Die Treuhänderschaft ist dem anglo-amerikanischen Vorbild des Trusts nachempfunden.

Dieses Rechtsinstrument ist ähnlich wie die Stiftung einsetzbar, erlaubt aber eine etwas freiere Ausgestaltung, da sie keine Zweckbeschränkung, wie im Stiftungsrecht vorgesehen, kennt.

Der Treugeber (Settlor) wendet dem Treuhänder (Trustee oder Salmann) bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht (als Treugut) mit der Verpflichtung zu, dieses als Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden.

Im Gegensatz zur Stiftung handelt es sich bei der Treuhänderschaft nicht um eine juristische Person, sondern um ein Rechtsverhältnis vertragsähnlicher Natur.

Errichtung

Die Beteiligten sind:

- der Treugeber (Errichter), wobei das Vertragsverhältnis (Treuhandurkunde = Errichtungsakt) schriftlich abgefasst werden muss;
- der oder die Treuhänder (die Annahme des Mandats muss in Schriftform erfolgen) sowie
- der oder die Begünstigten.

Entstehung

Die Treuhänderschaft wird in der Praxis insbesondere mit der Unterzeichnung der Vereinbarung (Treuhandurkunde) durch Treugeber (Errichter) und Treuhänder oder durch Treuhandbrief begründet. Der Eintragung im Handelsregister (anstelle der Hinterlegung) kommt keine konstitutive Wirkung zu.

Eintragung oder Hinterlegung

Wird die Treuhänderschaft auf die Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet, ist diese innert zwölf Monaten nach ihrer Begründung im Handelsregister einzutragen, wenn der Treuhänder oder einer der Mittreuhänder seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat. Hierbei sind folgende Angaben zu machen: Datum

der Errichtung, Bezeichnung der Treuhänderschaft, Dauer (kann unbestimmt sein), Name, Vorname und Wohnort bzw. Firma und Sitz des Treuhänders. Nach erfolgter Eintragung kann jedermann einen Handelsregisterauszug mit den genannten Angaben erhalten.

Als Alternative zur Eintragung besteht die Möglichkeit der sogenannten Hinterlegung der Treuhandurkunde oder einer beglaubigten Abschrift innert zwölf Monaten nach Begründung des Treuhandverhältnisses beim Handelsregister. Die hinterlegten Dokumente resp. Angaben betreffend die Treuhänderschaft können wie bei der hinterlegten Stiftung grundsätzlich nur vom Hinterleger (Treuhänder) eingesehen werden.

Treugut

Gesetzlich ist kein Mindesttreugut (Vermögenszuwendung) vorgeschrieben.

Verwaltung

Die Verwaltung obliegt dem oder den Treuhändern. Der Treuhänder verwaltet das Vermögen in seinem eigenen Namen mit persönlicher Verantwortung zu Gunsten der Begünstigten.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat Rechtsformen geschaffen, welche sich teilweise in der rechtlichen Ausgestaltung und der Anwendungsmöglichkeiten von

Begünstigte

Der Treugeber (Errichter) kann selbst Begünstigter sein, der Treuhänder allein jedoch nicht. Sind keine Hinweise auf Begünstigte erkennbar, besteht die Rechtsvermutung, dass der Treugeber selbst Begünstigter ist. Siehe im übrigen auch die Ausführungen unter «Allgemeines».

Kontrollorgane

Um die Einhaltung der Bestimmungen in der Treuhandurkunde durch den Treuhänder abzusichern, kann eine Revisionsstelle, ein Protektor (Beirat), ein Kurator oder ein Kollator, wie bei der Stiftung unter «Organe» beschrieben, bestellt werden.

Ausländisches Recht

Treuhänderschaften können in Liechtenstein auch nach ausländischem Recht errichtet werden. Im Verhältnis zwischen Treugeber, Treuhänder und Begünstigten gelten die in der Treuhandurkunde ausführlich aufzunehmenden Treuhandvorschriften des ausländischen Rechts, im Verhältnis zu Dritten jedoch ist liechtensteinisches Recht anwendbar.

Buchführung

Der Treuhänder ist verpflichtet, die Treugüter von seinem eigenen Vermögen strikte zu trennen. Unter Umständen ist dazu eine geordnete Buchhaltung erforderlich. Der Treuhänder hat zumindest über das Treugut ein besonderes Vermögensverzeichnis anzulegen und dieses alljährlich zu aktualisieren.

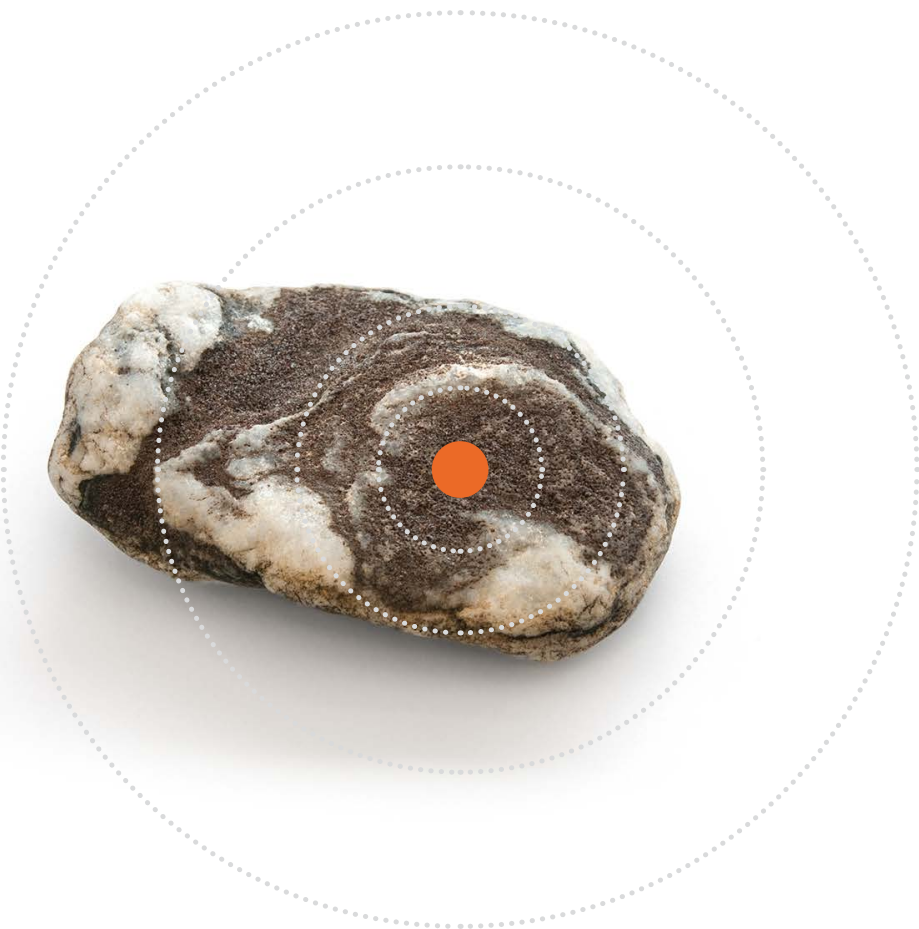
Steuern

Die Vermögenswidmung durch Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein unterliegt nicht der liechtensteinischen Widmungsteuer. Zuwendungen (Ausschüttungen) einer liechtensteinischen Treuhänderschaft an ausländische Begünstigte unterliegen in Liechtenstein grundsätzlich keiner Besteuerung. Allfällige Steuerpflichten im Domizilland der Beteiligten oder bestimmte Abkommensverpflichtungen sind zu beachten.

Treuhänderschaften unterliegen grundsätzlich lediglich der Mindestertragssteuer in der Höhe von CHF 1'800 p.a.

Weitere Hinweise finden Sie unter: «Steuern und Abgaben».

Liechtensteinische Treuhand-
kammer seit 1992 Ihr Begleiter
Liechtensteinische Treuhand-
kammer seit 1992 Ihr Begleiter
Liechtensteinische Treuhandka



**Liechtensteinische
Treuhandkammer**

Geschäftsstelle
Bangarten 22
Postfach 814
FL-9490 Vaduz

T. +423 231 19 19
F. +423 231 19 20

info@thk.li
www.thk.li

Vaduz, April 2017